

3. Anforderung an die Bildungseinrichtung Kindertagesstätte

3.1 Voraussetzung gelingender Bildungsarbeit

Die Begleitung und Unterstützung von Kindern stellt in der heutigen Zeit hohe fachliche und persönliche Anforderung an die pädagogische Fachkraft. Neben einem wissenschaftlich fundierten Fachwissen gehört dazu ganz besonders die Liebe und Achtsamkeit zum einzelnen Kind.

Um die Kinder auf künftige Lebens- und Lernaufgaben vorzubereiten, setzen die pädagogischen Kräfte am individuellen Können des Kindes an, das es bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte mitbringt. Dazu bietet das Leben in der Kindertagesstätte den Kindern vielfältige Möglichkeiten, sich die Welt zu erschließen, und sie dabei in allen möglichen Entwicklungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern. Das alltägliche Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen, die Unterschiedlichkeit der (Spiel)Materialien, die gemeinsam geplanten Aktivitäten und die anregende Gestaltung der Räume, ermöglichen den Kindern reichhaltige Lernerfahrungen.

Soll Bildungsarbeit in der heutigen Zeit wirklich gelingen, sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

Bezogen auf das Kind:

- Anerkennung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit
- Wegbegleiter und nicht allwissender Lehrmeister sein: „Das Kind bildet sich selbst“
- Zeit und Raum für das einzelne Kind schaffen: „Praxis der Achtsamkeit“
- Anerkennung des individuellen Lerntempos
- Achtung des Rechts des Kindes auf die Gegenwart: „Hier und jetzt“

Bezogen auf den Raum:

- dezente, ruhige Raumgestaltung schaffen
- genügend Material für die Entwicklungsphasen und den Bildungsweg jedes einzelnen Kindes bereithalten
- Kleingruppenbildung ermöglichen durch geschickte Raumaufteilung

Bezogen auf die Gestaltung des Tagesablaufs

- Freispiel hat einen besonderen Stellenwert
- Feste Rituale als Orientierungspunkte, die aber noch Flexibilität ermöglichen
- Angebote/Projekte nach dem Prinzip der Freiwilligkeit

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit den Eltern

- Eltern als Erziehungspartner bejahen und einbeziehen
- einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten
- gemeinsame Absprachen zum Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes

Bezogen auf die Formen pädagogischen Handelns:

- Kinder in ihrer Ganzheitlichkeit wahrnehmen und beobachten
- Dokumentationen von Beobachtungen in unterschiedlicher Art und Weise

3.2. Wege zur Stärkung und Sicherstellung der Bildungsarbeit

Zur Stärkung und Sicherstellung der Bildungsarbeit ist es von großer Bedeutung, dass jeder Kindergarten über eine einrichtungsspezifische Konzeption verfügt, die sich auf das Bildungskonzept bezieht und regelmäßig im Team überarbeitet wird. Ein weiterer Schritt ist die Selbstreflexion der pädagogischen Arbeit und die Reflexion der Arbeit im Team. Darüber hinaus gilt es, sich fachlich zu orientieren über Fachliteratur, Fortbildung und Nutzung von Fachberatung.

Bildungsvereinbarung NRW – Fundament stärken und erfolgreich starten

Unter Berücksichtigung der Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt vereinbaren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-
pflege und die kommunalen Spitzenverbände als Zentralstellen der Träger-
zusammenschlüsse von Tageseinrichtungen für Kinder, das Erzbistum Köln,
das Erzbistum Paderborn, das Bistum Aachen, das Bistum Essen und das
Bistum Münster, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische
Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie das Ministerium
für Schule, Jugend und Kinder als Oberste Landesjugendbehörde des Landes
Nordrhein–Westfalen folgende trägerübergreifenden Grundsätze über die
Stärkung des Bildungsauftrags der Tageseinrichtungen für Kinder in
Nordrhein-Westfalen.

Präambel

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Pflege und Erziehung
der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegen-
de Pflicht; sie haben das Recht, die Erziehung und die Bildung ihrer Kinder
zu bestimmen. Ergänzend führen die Tageseinrichtungen für Kinder die Bil-
dungsarbeit mit Kindern aller Altersgruppen im Rahmen des eigenständigen
Erziehungs- und Bildungsauftrags nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen
für Kinder als Elementarbereich des Bildungssystems durch. Dabei orientieren
sie sich an den in Artikel 7 der Landesverfassung verankerten Werten.

Das Kind ist während seines gesamten Aufenthaltes in der Tageseinrich-
tung bildungsfördernd zu begleiten. Dabei bauen die nachfolgend vereinbarten
Grundsätze auf dem Bildungsangebot auf, das in vielen Tageseinrichtungen
erfolgreiche alltägliche Praxis und ein Hauptbestandteil der Arbeit ist. Die
eigenständige Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen steht in der Kontinuität
des Bildungsprozesses, der im frühen Kindesalter beginnt, sie orientiert sich
am Wohl des Kindes und fördert die Persönlichkeitsentfaltung in kindgerech-
ter Weise.

1. Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, vor allem die Bildungsprozesse in Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung zu stärken und weiter zu entwickeln. Insbesondere die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung bedürfen einer intensiven Vorbereitung auf einen gelingenden Übergang zur Grundschule. Dies ist ein Beitrag zur Erlangung von Schulfähigkeit.

2. Bildungsziele

Der Begriff „Bildung“ umfasst nicht nur die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten. Vielmehr geht es in gleichem Maße darum, Kinder in allen ihnen möglichen, insbesondere in den sensorischen, motorischen, emotionalen, ästhetischen, kognitiven, sprachlichen und mathematischen Entwicklungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern. Die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und Identität ist Grundlage jedes Bildungsprozesses.

Kinder werden in einem solchen Bildungsverständnis auf künftige Lebens- und Lernaufgaben vorbereitet und zur Beteiligung am Zusammenspiel der demokratischen Gesellschaft ermutigt. Ziel der Bildungsarbeit ist es daher, die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, ihre Entwicklungspotenziale möglichst vielseitig auszuschöpfen und ihre schöpferischen Verarbeitungsmöglichkeiten zu erfahren. Diese Bildungsarbeit leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

3. Bildungskonzept

Tageseinrichtungen führen die Bildungsarbeit nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen Bildungskonzept durch. Die Orientierung an der beigefügten Handreichung zu Bildungsprozessen erleichtert den Alltag. Die Handreichung greift Themen als Aufgabenstellungen für die pädagogischen Fachkräfte auf, die für Kinder interessant und herausfordernd sein können und soll Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung sein.

4. Bildungsbereiche

Unter Beachtung trügerspezifischer Bildungsbereiche, wie religiöser Bildung, verständigen sich die Partner der Vereinbarung auf ein Konzept zur Gestaltung von Bildungsaufgaben, dem insbesondere nachfolgende Bildungsbereiche und Selbstbildungs-Potenziale – entsprechend der beigefügten Handreichung – zu Grunde liegen:

Diese Bildungsbereiche sind

- Bewegung,
- Spielen und Gestalten, Medien,
- Sprache(n) sowie
- Natur und kulturelle Umwelt(en).

Die Selbstbildungs-Potenziale sind

- Differenzierung von Wahrnehmungserfahrung über die Körpersinne, über die Fernsinne und über die Gefühle,
- innere Verarbeitung durch Eigenkonstruktionen, durch Fantasie, durch sprachliches Denken und durch naturwissenschaftlich-logisches Denken,
- soziale Beziehungen und Beziehungen zur sachlichen Umwelt,
- Umgang mit Komplexität und Lernen in Sinnzusammenhängen sowie
- forschendes Lernen.

5. Beobachtende Wahrnehmung

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen u.ä.. Dazu wird angestrebt, dass Beobachtung und Auswertung von der pädagogischen Fachkraft notiert und als Niederschrift des Bildungsprozesses des einzelnen Kindes dokumentiert werden, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sich damit in dem Vertrag über die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich einverstanden erklärt haben.

Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wird bei der Aufnahme des Kindes ein Merkblatt ausgehändigt, in dem ihnen Sinn und Zweck der Bildungsdokumentation erläutert werden und ihnen das Recht eingeräumt wird, der Dokumentation zu widersprechen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass ihnen aus der Weigerung oder dem Widerruf der Einwilligung keinerlei Nachteile entstehen. Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen und ihre Herausgabe zu fordern. Ohne ihre Einwilligung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird die Dokumentation den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

6. Gestaltung des Übergangs in die Grundschule

Da Kinder, die in die Schule kommen, in der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse stehen, ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung und die Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die beständige Bildungsentwicklung und den Übergang in die Grundschule übernehmen.

Für die Zusammenarbeit mit der Grundschule sind wesentlich:

- die den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellten Bildungsdokumentationen,
- regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen,
- gemeinsame Weiterbildungen der pädagogischen Kräfte der Tageseinrichtungen und des Lehrkörpers der Grundschulen,
- gemeinsame Einschulungskonferenzen.

In Zusammenhang mit den regelmäßigen gegenseitigen Besuchen und Hospitationen werden schriftliche Notizen über einzelne Kinder oder Erziehungsberechtigte nur verfasst, wenn die unter Nr. 5 ausgeführten Grundsätze beachtet werden.

7. Mitwirkung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter

Die Tageseinrichtungen stimmen sich in Fragen von Erziehung und Bildung mit den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten ab und berücksichtigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Mit den Erziehungsberechtigten wird eine Erziehungspartnerschaft angestrebt. Dieses partnerschaftliche Zusammenspiel soll die elterliche Erziehungskompetenz stärken und stützen.

8. Evaluation

Die Begleitung und Förderung frühkindlicher Bildungsprozesse bedarf eines kontinuierlichen Evaluationsverfahrens. Dieses trägt zur Reflexion, Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen bei. Qualitätskriterien in Tageseinrichtungen müssen Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten.

Die Grundsätze dieser Vereinbarung dienen auch als Grundlage zur Evaluation der Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen. Die Partner der Vereinbarung werden diese Grundsätze der Bildungsarbeit bei Bedarf aktualisieren.

Die Träger evaluieren die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen intern nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung.

Zur Grundlage für die interne Evaluation gehören mindestens:

- eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Tageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
- ein träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungskonzept und
- Bildungsdokumentationen über jedes einzelne Kind (sofern eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegt).

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfordert eine Weiterqualifizierung der pädagogischen Kräfte in den Tageseinrichtungen. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern in eigener Verantwortung durchgeführt.